

verlief ergebnislos, ein Geständnis wurde nicht abgelegt. Bei der gründlichen körperlichen Durchsuchung wurden folgende Beweise erbracht:

- Im Mantelsaum befand sich eine Schachtel Zigarren, deren Sorte und Herstellungszeitraum (lt. Etikett) mit dem Diebesgut übereinstimmte.
- In den Schuhen und im Pullover wurden Glaspartikel gesichert, die in Verbindung mit dem gesicherten Vergleichsmaterial vom Tatort zur Identifizierung geeignet waren. Nach dem Auffinden der beschriebenen Beweise legte der Beschuldigte ein Geständnis ab. Das Diebesgut war von ihm außerhalb der Wohnung im freien Gelände versteckt.'

An diesem Beispiel wird deutlich, daß es neben dem Auffinden von Diebesgut, Werkzeugen usw. auch um das Auffinden von Spuren- und Vergleichsmaterial geht, das zur weiteren Untersuchung benötigt wird und später in Form eines Gutachtens als Beweismittel vorliegt.

Grundsatz: Bei körperlicher Durchsuchung Deliktspezifika beachten, z. B.: Körperverletzung/Sexualdelikt (Blut, Sperma, Haare u. a.), Diebstähle (Diebesgut, Werkzeuge, Glas u. a.).²³

Die Taktik der körperlichen Durchsuchung

Jede Durchsuchung soll durch mindestens zwei Angehörige des Untersuchungsorgans erfolgen. Dabei dürfen Frauen nur von weiblichen Kräften durchsucht werden.

Die zu durchsuchende Person hat sich (möglichst) mit dem Gesicht vor eine Wand zu stellen, die Beine zu spreizen und die Hände in den Nacken zu nehmen bzw. an die Wand zu stützen (vgl. dazu Bild 3).

In besonderen Fällen kann es auch notwendig sein, daß der Betroffene mit im Nacken verschränkten Händen niederkniet oder sich hinlegt. Während ein Angehöriger der Durchsuchungskräfte sichert, tritt der andere seitlich an die Person heran.

Merke: Durchsucher darf nicht zwischen Sicherndem und Betroffenen stehen.

Die Kleidung wird zuerst nach Waffen und größeren Werkzeugen abgetastet und anschließend systematisch (von oben nach unten) nach zu beschlagnahmenden oder einzuziehenden Gegenständen durchsucht. Es gibt zahlreiche Beispiele, daß Täter bestimmte Beweise in Kragen, Hosenumschlägen, im Futter der Kleidung usw. eingenäht hatten. Je nach Delikt und den zu suchenden Beweismaterialien sind auch Kopfbedeckungen (Hutfutter), Schuhe (Absätze), Büstenhalter, Krawatten und Schmuckgegenstände (Medaillons, Broschen, Uhren) zu beachten.